ZURICH GENEVA ZUG LAUSANNE LONDON MADRID

ADV RECHTSTAG 2026 · WIEN · 5. NOVEMBER 2026

Zwischen Bern und Brüssel

Was der EU AI Act für die Schweiz bedeutet | Lukas Bühlmann



EIN SCHWEIZER GRUNDSATZ

«Die Schweiz übernimmt EU-Recht nie. Sie vollzieht es nur autonom nach.»

Beim AI Act gilt nicht einmal das.

EINSTIEG

Worum es heute geht

NICHT PRIMÄR

~~Warum Schweizer Unternehmen den AI Act beachten müssen~~

HEUTE

Worauf österreichische Unternehmen achten sollten, wenn KI die Grenze zur Schweiz überquert

IM PROGRAMM

Grundlagen des AI Act: Stephan Winklbauer, 14:10

NIS2 und CRA: Norbert Amlacher, 12:10

FALLBEISPIEL (FIKTIV)

Ein Konzern, zwei Rechtsordnungen

GRENZE

WIEN · EU

Donau Handels AG

Muttergesellschaft mit Konzern-HR und Konzern-IT

ZÜRICH · SCHWEIZ

Donau Handels (Schweiz) AG

Tochtergesellschaft, rund 300 Mitarbeitende

ZÜRICH · ANBIETERIN

HelvetHire AG

Start-up mit selbst entwickeltem KI-Recruiting-Tool

PROJEKT A
Einsatz des Recruiting-Tools der HelvetHire AG

PROJEKT B
KI-Chatbot im Schweizer Kundendienst

PROJEKT C
Übernahme der HelvetHire AG

Leitfrage: Welches Recht gilt wofür?

Der AI Act nach dem Digital Omnibus

2.2.2025	2.8.2025	2.8.2026	2.12.2026	2.12.2027	2.8.2028
anwendbar	*anwendbar*	*anwendbar*	*ausstehend*	*ausstehend*	*ausstehend*
Verbotene Praktiken und KI-Kompetenz	GPAI-Modelle, Governance und Sanktionen	Allgemeiner Geltungsbeginn; Transparenz (Art. 50)	Neue Verbote; Kennzeichnung von Bestandssystemen	Hochrisiko nach Anhang III, etwa Recruiting	Hochrisiko nach Anhang I, etwa Maschinen

Projekt A

Verordnung (EU) 2026/1744, in Kraft seit 27. Juli 2026: Die Fristen verschieben sich; die risikobasierte Systematik bleibt unverändert.

Stand: 5. November 2026

Kein KI-Gesetz, aber ein klarer Kurs

GRUNDSATZENTSCHEID DES BUNDESRATES, 12. FEBRUAR 2025

1. **Ratifikation der KI-Konvention des Europarats**
 Unterzeichnet am 27. März 2025; Schwerpunkte Transparenz, Datenschutz, Nichtdiskriminierung und Aufsicht

2. **Sektorielle Anpassungen**
 Möglichst in bestehenden Erlassen, etwa im Gesundheitswesen und im Verkehr

3. **Rechtlich nicht verbindliche Massnahmen**
 Branchenlösungen und Selbstverpflichtungen; Umsetzungsplan bis Ende 2026

Bis dahin: Es gilt das geltende Recht.

12.2.2025	Grundsatzentscheid des Bundesrates
27.3.2025	Unterzeichnung der KI-Konvention
Frühling 2027	Vorentwurf und Vernehmlassung (geplant)
2027	Botschaft an das Parlament (voraussichtlich)
danach	Parlamentarische Beratung; Inkrafttreten frühestens in einigen Jahren

Zwei Regulierungsmodi

	Brüssel: AI Act	Bern: geltendes Recht
Ansatz	Horizontal, risikobasiert, produktsicherheitsrechtlich	Technologieneutral, sektoriell, grundrechtsorientiert
Adressaten	Anbieter, Betreiber, Einführer und Händler	Bestehende Normadressaten: Verantwortliche, Arbeitgeber und Beaufsichtigte
Instrumente	Konformitätsbewertung, harmonisierte Normen und CE-Kennzeichnung	DSG, OR, Sektoraufsicht und Selbstregulierung
Sanktionen	Bis EUR 35 Mio. oder 7 % des weltweiten Umsatzes	DSG: Bussen bis CHF 250’000 gegen natürliche Personen

Kein Regulierungsvakuum, sondern ein anderer Regulierungsmodus.

Gilt der AI Act für die Tochter in Zürich?

Entscheidend ist, wer das Recruiting-Tool einsetzt und wo der Output verwendet wird.

KONZERN-HR IN WIEN STEUERT

AI Act anwendbar

Betreiberin in der Union (Art. 2 Abs. 1 lit. b).
Hochrisikopflichten für Recruiting ab 2. Dezember 2027.

TOCHTER IN ZÜRICH, NUR SCHWEIZER STELLEN

AI Act grundsätzlich nicht anwendbar

Betreiberin im Drittstaat; der Output wird nicht in der Union verwendet (Art. 2 Abs. 1 lit. c). Es gilt Schweizer Recht.

AI Act als Konzernstandard: eine bewusste Entscheidung, keine Annahme.

Datenschutz: Das DSG gilt bereits

SANKTIONEN

CHF 250’000

Bussen gegen verantwortliche natürliche Personen und nicht gegen das Unternehmen (Art. 60 ff. DSG)

Direkte Anwendbarkeit

Der EDÖB wendet das DSG unmittelbar auf KI-gestützte Datenbearbeitungen an.

Transparenz

Betroffene sollen erkennen können, ob sie mit einer Maschine kommunizieren.

Automatisierte Einzelentscheidung (Art. 21 DSG)

Informationspflicht und Anspruch auf Überprüfung durch eine natürliche Person

Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 22 DSG)

Vorab erforderlich bei hohem Risiko, etwa im Recruiting

Arbeitsrecht: Schutz ab dem ersten Kontakt

Art. 328b OR

Datenbearbeitung nur zur Eignung

Gilt bereits für Bewerbende: Das Tool darf nur auswerten, was die Eignung für die Stelle betrifft.

Art. 26 ArGV 3

Keine Verhaltensüberwachung

Relevant für KI-gestützte Produktivitäts- und Analysetools im laufenden Arbeitsverhältnis.

Art. 48 ArG

Information und Anhörung

Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmenden in Fragen des Gesundheitsschutzes, zu denen Überwachungssysteme zählen dürften.

Für das Recruiting-Tool gilt das ab heute und nicht erst ab dem 2. Dezember 2027.

Haftung: Asymmetrie im Konzern

EU

Produkthaftungsrichtlinie (EU) 2024/2853

– Software einschliesslich KI-Systemen gilt als Produkt

– Umsetzung bis 9. Dezember 2026

– Offenlegungspflichten und Beweiserleichterungen

≠

SCHWEIZ

Produktehaftpflichtgesetz (PrHG)

– Software als Produkt umstritten

– Bislang keine Angleichung an die neue Richtlinie beschlossen

– Ergänzend vertragliche und ausservertragliche Haftung nach OR

Folge: Verträge und Regressregeln schliessen die Lücke.

Weitere Abweichungen

Urheberrecht beim Training

Art. 24d URG erfasst nur die wissenschaftliche Forschung. Eine Schranke für kommerzielles Text- und Data-Mining nach EU-Muster fehlt. Die Motion 24.4596 hält das Thema in Bewegung.

Sektorrecht

Die FINMA-Aufsichtsmitteilung 08/2024 erwartet Governance und Risikomanagement für KI. Für KI als Medizinprodukt gilt die MepV.

Chatbot im Kundendienst

Eine Norm wie Art. 50 AI Act fehlt. Der EDÖB leitet aus dem DSG ab, dass erkennbar sein soll, ob eine Maschine antwortet. Hinzu kommen das Täuschungsverbot des UWG und die Grundsätze der Lauterkeitskommission.

Cybersecurity: Die Schweiz regelt punktuell

	EU	SCHWEIZ
Rahmen	NIS2 und Cyber Resilience Act	Kein Äquivalent zu NIS2 und CRA; prinzipienbasierte Einzelregeln
Meldepflicht	NIS2: Frühwarnung innert 24 Stunden; breiter Kreis wesentlicher und wichtiger Einrichtungen	ISG: seit 1. April 2025 innert 24 Stunden an das BACS, nur kritische Infrastrukturen; Busse bis CHF 100’000 seit 1. Oktober 2025
Datensicherheit	Art. 32 und Art. 33 DSGVO	Art. 8 DSG; Meldung an den EDÖB nach Art. 24 DSG; Meldepflichten gegenüber der FINMA
KI-spezifisch	Art. 15 AI Act: Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit von Hochrisikosystemen	Keine eigenen Vorgaben; Prompt Injection und Data Poisoning über die allgemeine Datensicherheit adressieren

Empfehlung: konzernweit EU-Niveau, in Zürich zusätzlich das ISG prüfen.

Einkauf aus dem Drittstaat

ZÜRICH

HelvetHire AG

Anbieterin im Drittstaat

→

IN DER UNION

Bevollmächtigter

Art. 22 AI Act; bei GPAI-Modellen Art. 54

→

WIEN

Donau Handels AG

Betreiberin (Art. 26 AI Act)

Wird die Donau Handels AG zur Einführerin? (Art. 23)

Denkbar, wenn sie das System als Erste in der Union bereitstellt. Die Rolle sollte vertraglich geklärt sein.

Wird sie selbst zur Anbieterin? (Art. 25)

Bei eigenem Namen oder eigener Marke, bei wesentlicher Änderung oder bei geänderter Zweckbestimmung.

Aus Sicht des AI Act steht der Schweizer Anbieter auf derselben Stufe wie ein Anbieter aus den USA.

Was in den Vertrag gehört

✓ Rollenzuordnung

Wer ist Anbieter, Bevollmächtigter, Einführer und Betreiber?

✓ Konformität

Zusicherung der Konformität mit dem AI Act, einschliesslich der Fristen ab 2. Dezember 2027

✓ Informationen

Betriebsanleitung nach Art. 13 als Grundlage der Betreiberpflichten nach Art. 26

✓ Mitwirkung

Unterstützung bei der DSFA, bei Vorfällen und bei Anfragen von Behörden

✓ Haftung und Regress

Abgestimmt auf die neue Produkthaftungsrichtlinie; Freistellung und Rückgriff

✓ Audit und Information

Prüfrechte, Mitteilung von Änderungen und von Sicherheitsvorfällen

Projekt C: Übernahme der HelvetHire AG

Vor dem Closing

KI-DUE-DILIGENCE

– Einstufung: Recruiting ist hochriskant; Konformität bis 2. Dezember 2027 als Kostenfaktor

– Trainingsdaten: Rechte nach URG (keine kommerzielle TDM-Schranke) und Zweckbindung nach DSG

– Rechte an Code und Modell: Art. 17 URG; Abtretung bei Freelancern

– Lizenzbedingungen der verwendeten Basismodelle

Im Kaufvertrag

RISIKEN ABSICHERN

– KI-spezifische Garantien zu Regulierungskonformität und Trainingsdaten

– Freistellungen für Risiken aus Training und Betrieb

– Allenfalls Escrow oder Kaufpreisanpassung für Nachbesserungen

Nach dem Closing

ROLLEN NEU ORDNEN

– Konzerngesellschaft in Wien als Bevollmächtigte nach Art. 22 AI Act

– Vertrieb unter der Konzernmarke: Der Konzern wird Anbieter (Art. 25)

– Die Haftungsasymmetrie wird zum Konzernrisiko

– Verwaltungsrat der Tochter: Oberaufsicht auch über die KI-Governance (Art. 716a OR)

Investitionsprüfung: Das neue Schweizer Investitionsprüfgesetz erfasst nur staatlich kontrollierte ausländische Investoren und dürfte frühestens 2027 in Kraft treten. Für einen privaten österreichischen Käufer dürfte es keine Rolle spielen.

SCHLUSS

Die Schweiz als Souveränitätsfall

AI ACT · CRA · NIS2

Drittstaat

Bevollmächtigte, Einführerrollen und eigene Pflichten im Verhältnis zur Union

DATENSCHUTZ

Angemessen

Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission, zuletzt bestätigt am 15. Januar 2024

Ein vertrauter Standort ausserhalb der EU, mit eigenen Pflichten.

Was Sie mitnehmen sollten

1

Rollen erfassen

Für jeden Grenzübertritt von KI festhalten, wer Anbieter, Betreiber, Einführer oder Bevollmächtigter ist.

2

EU-Standard plus Swiss Delta

Konzernweite Governance nach dem AI Act, ergänzt um DSG, Arbeitsrecht, ISG und Sektorrecht.

3

Verträge und Transaktionen

Verträge mit Schweizer KI-Anbietern nachschärfen; bei Übernahmen die KI gezielt prüfen und absichern.

Im Blick behalten: Vorentwurf zur Umsetzung der KI-Konvention, Frühling 2027

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Für Fragen stehe ich Ihnen in der Mittagspause gerne zur Verfügung.



Ihr Kontakt:

Lukas Bühlmann
Co-Head ICT & Digital & Partner, Zürich

T +41 58 552 04 80
lukas.buehlmann@mll-legal.com